



II-12323 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/74-I/6/90

24. August 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

5794 IAB  
1990 -08- 27  
zu 5843 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Blünegger haben am 29. Juni 1990 unter der Nr. 5843/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Druck der Bundesgesetzblätter gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie funktioniert derzeit die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ministerien und der Österreichischen Staatsdruckerei?
2. Nehmen die Bundesministerien auf die Druckkapazität beim Abfassen der Inkrafttretensbestimmungen Rücksicht?
3. Welche Zeitspanne zwischen dem Erscheinen des Bundesgesetzblattes und dem Inkrafttreten einer Regelung halten Sie für den Normunterworfenen in der Praxis zumutbar?
4. Werden Sie darauf achten, daß die einzelnen Bundesminister nicht in ihrem Bestreben nach rascher politischer Umsetzung ihrer Vorhaben die betroffenen Bevölkerungsteile durch zu kurze Inkrafttretensfristen unnötig belasten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes obliegt dem Bundeskanzleramt. Was auch immer im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist, ist dem Bundeskanzleramt zu übermitteln, das die Kundmachung veranlaßt. Ein direkter Verkehr zwischen den einzelnen Bundesministerien und der Österreichischen Staatsdruckerei besteht im allgemeinen nicht.

Zu Frage 2:

Eine Rücksichtnahme auf die Druckkapazität der Österreichischen Staatsdruckerei könnte allenfalls bei Verordnungen erfolgen. In diesem Bereich sind, soweit mir mitgeteilt wird, bisher allerdings keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Schwierigkeiten ergeben sich dagegen bisweilen im Zusammenhang mit Gesetzesbeschlüssen, deren Publikationszeitpunkt allerdings im wesentlichen von der parlamentarischen Beschlußfassung bestimmt ist.

Die Erteilung der Druckaufträge für Bundesgesetzblätter, die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats enthalten, erfolgt nach Abschluß des parlamentarischen Verfahrens (Beschluß des Nationalrats, Behandlung im Bundesrat), der Beurkundung und Gegenzeichnung.

Im einzelnen ist folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen:

Die Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse des Nationalrates (§ 83 GeoNR) an den Bundesrat erfolgt nach Ablauf der Auflagefrist (§ 51 GeoNR).

Die Übermittlung der für den Bundeskanzler bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse durch die Parlamentsdirektion erfolgt somit frühestens am zweiten Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung des Nationalrats bzw. erst am dritten Arbeitstag bei umfangreicher Tagesordnung sowie bei umfangreicheren Änderungen in Zweiter Lesung.

- 3 -

Unmittelbar nach Einlangen der Beschlüsse werden

- die für die Staatsdruckerei bestimmten Ausfertigungen gemäß den Beschlüssen hergestellt;
- die Gesetzesbeschlüsse zu Stücken des Bundesgesetzblattes zusammengestellt;
- wird die Zusammenstellung an die Staatsdruckerei zur Herstellung der Bürstenabzüge übermittelt und
- werden die Bürstenabzüge korrigiert.

Nach Übermittlung der Noten des Präsidenten des Bundesrats - an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag - wird die Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse beim Bundespräsidenten erwirkt. Nach erfolgter Beurkundung und der Gegenzeichnung erfolgt der Druckauftrag an die Staatsdruckerei.

Die Korrekturarbeiten (Paginieren, Kopfzeilen setzen, Satzkorrekturen), Druck, Buchbinderarbeit sowie Versand (für derzeit 11.000 Abonnements) erfordern einen Mindestzeitaufwand von drei Arbeitstagen.

Im Zusammenhang mit dem in der Einleitung der Anfrage erwähnten Gesetzesbeschluß weise ich darauf hin, daß die 49. ASVG-Novelle nicht, wie es in der Anfrage heißt, am 14. Mai, sondern am 17. Mai vom Nationalrat beschlossen worden ist. Der Bundesrat hat am 23. Mai beschlossen, keinen Einspruch zu erheben, der Bundespräsident am 31. Mai den Gesetzesbeschluß beurkundet, ich habe ihn am 5. Juni 1990 gegengezeichnet. Wenn dieses Bundesgesetz am 12. Juni kundgemacht wurde, so halte ich die vier dazu zur Verfügung stehenden Arbeitstage für durchaus angemessen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Welche Zeitspanne zwischen dem Erscheinen des Bundesgesetzblattes und dem Inkrafttreten einer Regelung für den Normunter-

- 4 -

worfenen in der Praxis zumutbar ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Die allenfalls notwendige Legisvakanz hängt von den näheren Umständen ab, die für die jeweilige gesetzliche Regelung maßgeblich sind. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die vom Bundeskanzleramt erarbeiteten Legistischen Richtlinien 1990, die für die gesetzesvorbereitende Tätigkeit der Bundesministerien maßgeblich sind, ausdrücklich auf das Erfordernis einer entsprechenden Legisvakanz hinweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kernitzky', written in a cursive style.